

Berufsunfähigkeit / April 2024

Wichtige Informationen zu Ihrem Leistungsantrag

1. Wie können Sie Kontakt zu uns aufnehmen, wenn Fragen aufkommen?

Spezialisierte Fachkräfte, einschließlich Juristen und Mediziner, kümmern sich um die Bearbeitung von Leistungsanträgen zur Berufsunfähigkeit. In der Regel werden Sie vom Anfang bis zum Abschluss der Leistungsprüfung von derselben Person begleitet.

Telefonisch erreichen Sie uns von Montag bis Freitag, 08:00-18:00 Uhr. Die Telefonnummer der für Ihren Leistungsantrag zuständigen Person in unserem Hause steht in unseren Anschreiben.

Per Post:

Alte Leipziger
Lebensversicherung a.G.
Service-Center-Privatkunden
Alte Leipziger-Platz 1
61440 Oberursel

Per Fax: 06171 66-3611

Per E-Mail: scp@alte-leipziger.de

Im Internet: www.alte-leipziger.de

Bitte geben Sie immer die Versicherungsnummer oder die Leistungsfallnummer an.

2. Welche Informationen / Angaben und Unterlagen werden zur Prüfung benötigt?

• Ihre Kontaktdaten

- Aktuelle Postanschrift
- Festnetz- und / oder Mobilfunknummer

• Konto- und Steueridentifikationsnummer:

Berufsunfähigkeitsrenten werden laut Gesetz der Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) gemeldet und sind zu versteuern. Geben Sie daher bitte die Steueridentifikationsnummer des Bezugsberechtigten (wirtschaftlich Berechtigten) an.

• Angaben und Unterlagen zu Gesundheitsstörungen und Behandlungen:

- Gesundheitsstörungen und Auswirkung auf die Berufsausübung
- Behandelnde Stellen mit vollständigen Anschriften
- Kopien der vorliegenden ärztlichen und therapeutischen Berichte

Die noch fehlenden Unterlagen/Auskünfte der behandelnden Stellen fordern wir für Sie an, wenn Sie uns dazu ermächtigen.

• Angaben zum Beruf

Es kommt auf Ihre konkrete Tätigkeit an, als Sie diese noch gesundheitlich unbeeinträchtigt ausüben konnten.

- Berufsbezeichnung und Position bzw. Funktion im Unternehmen
- Arbeitszeit
- Berufliche Teiltätigkeiten und deren Dauern bzw. prozentualen Anteil

- **Veränderungen seit Eintritt der gesundheitlichen Einschränkungen**

Je genauer Sie antworten, umso besser können wir Ihren Leistungsantrag prüfen. Ihre Angaben zur Berufsausübung vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigungen bilden die Basis für die Leistungsprüfung. Anhand der medizinischen Informationen werden wir feststellen, welche konkreten Einschränkungen in der Ausübung der von Ihnen genannten beruflichen (Teil-)Tätigkeiten bestehen.

- **Angaben und Nachweise zum Einkommen**

- Aus der Zeit vor Eintritt der gesundheitlichen Einschränkungen bis laufend
- Wenn Sie angestellt waren/sind: Gehaltsnachweise und Einkommensteuerbescheide
- Wenn Sie selbstständig waren/sind: Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. Gewinnermittlungen oder Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen sowie Einkommensteuerbescheide

- **Angaben zu anderen Institutionen**

- Z. B. andere Versicherer, Krankenkasse, Rentenversicherungsträger usw., bei denen Informationen zu Ihrer gesundheitlichen bzw. beruflichen Situation vorliegen, die für die Leistungsprüfung relevant sein könnten.

3. Wie verläuft die Leistungsprüfung und wie unterstützen wir sie bei der Beantragung von Leistungen?

- In der Regel führen wir mit Ihnen im ersten Schritt ein kurzes Telefonat zu Ihrem Leistungsantrag. Darin bitten wir Sie um wichtige Informationen, um Ihnen die zu Ihrer individuellen Situation passenden Auskunftsbögen senden zu können. Wenn kein Telefonat erfolgt, senden wir Ihnen zunächst einen allgemeinen Fragebogen zu.
- Bitte beantworten Sie unsere Fragen in den Ihnen zugesandten Auskunftsbögen vollständig und ausführlich. Reichen Sie uns bitte auch die in der „Checkliste“ erbetenen Unterlagen in Kopie ein. Wenn Sie Hilfe dabei brauchen, rufen Sie uns einfach an. Wir unterstützen Sie gerne telefonisch oder mit einem persönlichen Gesprächstermin. Das gilt auch im weiteren Verlauf der Leistungsprüfung.
- Nach Erhalt der Auskunftsbögen und der erbetenen Unterlagen prüfen wir diese schnellstmöglich. Zeitnah erfahren Sie von uns, ob und welche Informationen/Nachweise wir noch benötigen oder ob wir ggf. bereits eine Entscheidung über Ihren Leistungsantrag treffen konnten.
- Wenn wir Informationen von Dritten (z. B. behandelnden Stellen, Krankenkassen usw.) benötigen, teilen wir Ihnen dies mit und bitten Sie um Ihre Zustimmung zur Datenerhebung (Schweigepflichtentbindungs- bzw. Ermächtigungserklärung). Sie können die benötigten Unterlagen aber auch selbst beibringen.
- Regelmäßig teilen wir Ihnen mit, welche der angeschriebenen Stellen ggf. noch nicht geantwortet haben und von uns erinnert werden. Sie können dann ggf. unterstützend tätig werden, indem Sie dort ebenfalls um zeitnahe Erledigung unserer Anfragen bitten.
- Im Einzelfall können wir ergänzende Untersuchungen (medizinische Gutachten) durch unabhängige Stellen veranlassen. Die Kosten dafür übernehmen wir. Wir achten darauf, dass die Anreise für Sie möglichst kurz ist.
- Wenn alle erforderlichen Informationen und Nachweise vorliegen, prüfen wir diese und treffen schnellstmöglich eine Entscheidung über Ihren Leistungsantrag und teilen Ihnen diese mit.

4. Weitere häufige Fragen und Antworten im Leistungsfall

1. Muss ich den Leistungsantrag und weitere Unterlagen per Post schicken?

Wir benötigen die Unterlagen zur Leistungsprüfung in schriftlicher Form. Sie können uns diese per Post, per E-Mail oder per Telefax zukommen lassen. Wenn Sie die Unterlagen in Papierform einreichen, verzichten Sie bitte auf Heftungen o. ä., da die Zuschriften automatisiert gescannt werden.

2. Kann ich die Unterlagen zur Leistungsprüfung in einer „Cloud“ zur Verfügung stellen oder auf einem Datenträger einreichen?

Aus Sicherheitsgründen können wir keine Daten von externen „Clouds“ abrufen und keine fremden Datenträger öffnen.

3. Was passiert, wenn ich einen Leistungsantrag „zu spät“ anmelde?

Unsere Bedingungen enthalten keine Anmeldefrist. Ansprüche können daher auch zu einem späteren Zeitpunkt geltend gemacht werden.

4. Wann ist der Leistungsbeginn?

Unsere Leistungen beginnen zum Anfang des Monats, nachdem die versicherte Person berufsunfähig geworden ist, somit ggf. auch rückwirkend. Das gilt auch dann, wenn Sie den Leistungsantrag nicht zeitnah eingereicht hatten

5. Erfolgt eine Anrechnung bei Bezug weiterer Leistungen (z. B. Übergangsgeld, Krankengeld, Krankentagegeld)?

Unsererseits findet keine Anrechnung von Leistungen anderer Institutionen statt. Wenn Sie den Leistungsanspruch nachgewiesen haben, wird die versicherte Berufsunfähigkeitsrente ungekürzt ausgezahlt.

6. Liegt bereits Berufsunfähigkeit vor, wenn über 6 Monate Arbeitsunfähigkeit besteht?

Arbeitsunfähigkeit ist aufgrund unterschiedlicher Definitionen kein Leistungskriterium in der Berufsunfähigkeitsversicherung. Dies bedeutet, dass die Vorlage von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen allein nicht ausreicht, um eine Berufsunfähigkeit nachzuweisen.

7. Ist bereits Berufsunfähigkeit gegeben, wenn Berufsunfähigkeit vom Krankenversicherer festgestellt wurde?

Sollte ein Krankenversicherer bereits Berufsunfähigkeit nach seinen Bedingungen festgestellt haben, liegt nicht automatisch Berufsunfähigkeit im Sinne unserer Bedingungen vor. Aufgrund unterschiedlicher Anspruchsgrundlagen führen wir eine eigenständige Prüfung durch. Im Auftrag des Krankenversicherers erstellte medizinische Gutachten können für unsere Leistungsprüfung hilfreich sein.

8. Werden Berufsunfähigkeitsleistungen bereits erbracht, wenn Rente wegen Erwerbsminderung vom gesetzlichen Rentenversicherer anerkannt wurde?

Unter den folgenden Voraussetzungen gilt die versicherte Person als berufsunfähig:

- Die versicherte Person erhält eine unbefristete Rente von der Deutschen Rentenversicherung. Diese Rente erhält sie wegen voller Erwerbsminderung allein aus medizinischen Gründen.
- Der Versicherungsschutz gegen Berufsunfähigkeit besteht bei Eintritt der vollen Erwerbsminderung mindestens seit 10 Jahren.
- Die versicherte Person ist bei Eintritt der vollen Erwerbsminderung mindestens 50 Jahre alt.

Für ab 01.01.2022 geschlossene Verträge entfällt diese Altersbeschränkung, wenn bei Beginn des Vertrags keine Zuschläge oder Einschränkungen der Leistungen vereinbart wurden.

9. Ist bereits Berufsunfähigkeit gegeben, wenn ein Grad der Schwerbehinderung (GdB) oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) vorliegt?

Die prozentualen Einschätzungen des GdB bzw. der MdE werden abstrakt bemessen, ohne Berücksichtigung der beruflichen Tätigkeiten. Bei der Einschätzung des Berufsunfähigkeitsgrades kommt es jedoch auf die konkrete berufsbezogene Beurteilung an. Deshalb ist die prozentuale Einschätzung des GdB bzw. der MdE-Bescheid nicht mit dem Grad der Berufsunfähigkeit gleichzusetzen.

10. Genügt der Dienstunfähigkeitsbescheid, um Berufsunfähigkeitsleistungen zu erhalten?

Bei einer festgestellten Dienstunfähigkeit handelt es sich um einen Fremdbescheid, an den wir nicht gebunden sind. Wir führen eine eigenständige Prüfung durch.

11. Muss das Arbeitsverhältnis bei Angestellten bereits beendet sein, um Leistungen wegen Berufsunfähigkeit erhalten zu können? Ist die Betriebsabmeldung bei Selbstständigen eine Voraussetzung für die Gewährung von Berufsunfähigkeitsleistungen?

Leistungen wegen Berufsunfähigkeit können auch erbracht werden, wenn das Arbeitsverhältnis noch besteht bzw. der Betrieb des selbstständig Tätigen weitergeführt wird.

12. Warum muss ich mein Einkommen aus gesunden Tagen und nach Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigungen nachweisen?

Diese Unterlagen helfen uns, die Angaben zur beruflichen Tätigkeit und dem zeitlichen Umfang zu plausibilisieren. Bei Selbstständigen dienen die Betriebskennzahlen zur Prüfung etwaiger Betriebsumorganisationsmöglichkeiten. Wenn Sie bereits eine andere Tätigkeit ausüben, liegt möglicherweise keine Berufsunfähigkeit (mehr) vor, wenn Sie ein vergleichbares Einkommen erzielen. Wir fordern nur die Einkommensnachweise von Ihnen an, die wir für eine angemessene Leistungsprüfung brauchen. Sofern in den Einkommensteuerbescheiden auch Einkünfte anderer Personen stehen, können Sie diese gerne schwärzen.

13. Muss Berufsunfähigkeit auf Dauer vorliegen, um Leistungen zu erhalten?

Ein Anspruch auf Leistungen kann bereits entstehen, wenn die Berufsunfähigkeit voraussichtlich mindestens 6 Monate ununterbrochen vorliegen wird oder bereits vorgelegen hat.

14. Können Leistungen wegen Berufsunfähigkeit auch bei Arbeitslosigkeit oder während der Elternzeit beantragt werden?

Auch bei bestehender Arbeitslosigkeit oder in der Elternzeit können Leistungen wegen Berufsunfähigkeit beantragt werden. Geprüft wird immer die berufliche Tätigkeit, die zuletzt in gesunden Tagen ausgeübt wurde.

15. Was gilt, wenn zuletzt in gesunden Tagen mehrere Berufe bzw. eine Teilzeittätigkeit und die Arbeit als Hausfrau/Hausmann ausgeübt wurden?

Geprüft wird immer die zuletzt in gesunden Tagen ausgeübte berufliche Tätigkeit in ihrer konkreten Ausgestaltung. Wenn mehrere berufliche Tätigkeiten ausgeübt wurden, wird das in der Leistungsprüfung entsprechend berücksichtigt.